

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica**

### **Frühzeitige Beteiligung der Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 9 der ehemaligen Stadt Hausberge „Frettholzweg - Kronenweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Stadt Hausberge „Wiesengrund“ gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 01.03.2021 die Aufstellung der Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 9 der ehemaligen Stadt Hausberge „Frettholzweg - Kronenweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Stadt Hausberge „Wiesengrund“ sowie die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB beschlossen.

Ziel ist die Aufhebung eines nicht mehr realisierbaren Bebauungsplanes in der Gemarkung Hausberge, Flur 2.

„1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, das Aufhebungsverfahren für den übergeleiteten Bebauungsplan Nr. 9 „Frettholzweg – Kronenweg“ und einen Teil des übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 2 „Wiesengrund“ der ehemaligen Stadt Hausberge aufzustellen. Ziel ist die Aufhebung eines nicht mehr realisierbaren Bebauungsplanes in der Gemarkung Hausberge, Flur 2.

2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für die Aufhebung des übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Hausberge die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen.

### **Beschluss: Einstimmig**

Die Beschlussvorlage über den Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage 291/2020 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

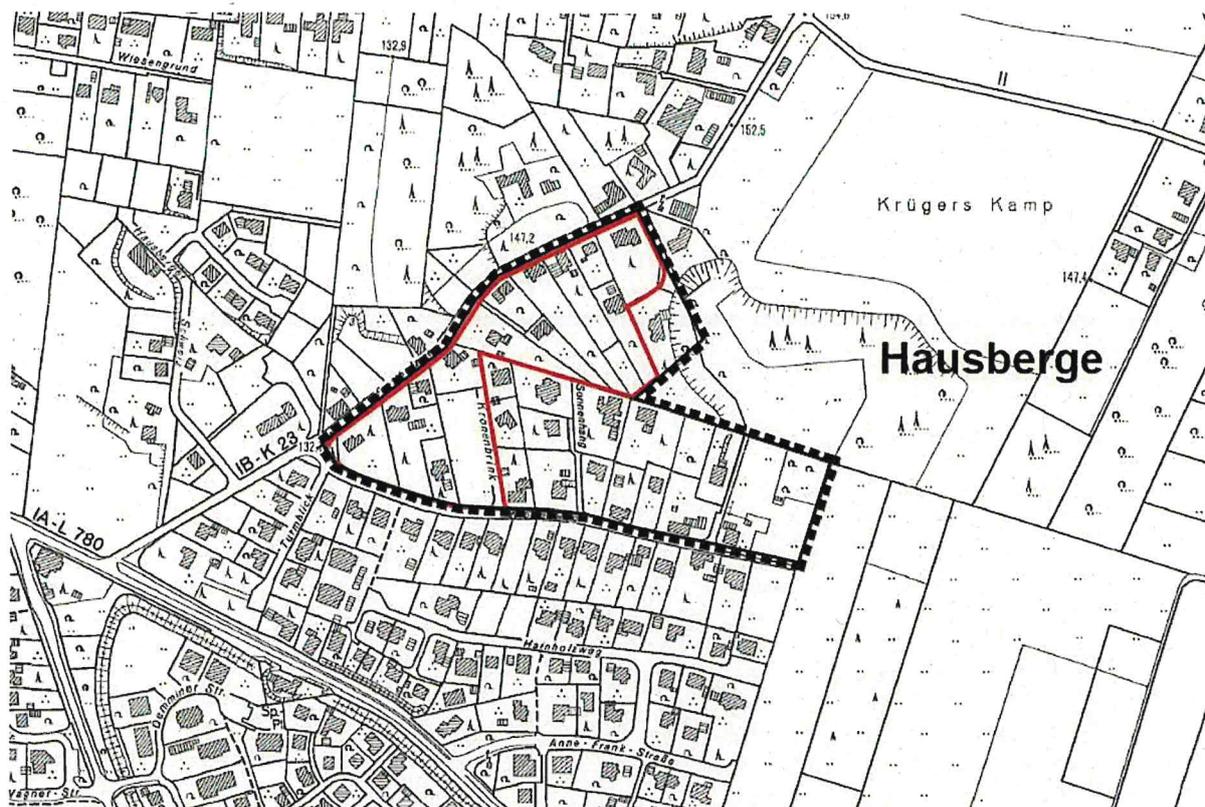


Abbildung: Geltungsbereich übergeleiteter Bebauungsplan Nr. 9 „Frettholzweg – Kronenweg“; in rot überplante Fläche des übergeleiteten Bebauungsplanes Nr. 2 „Wiesengrund“ (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom **11.12.2023 bis einschließlich 15.01.2024**

Der Planentwurf liegt in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-321; E-Mail: [daria.grebe@portawestfalica.de](mailto:daria.grebe@portawestfalica.de)).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica ([www.portawestfalica.de/bauleitplanung](http://www.portawestfalica.de/bauleitplanung)) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 01.03.2021 zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3(1) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 01.03.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 28.11.2023



Anke Grotjohann  
Die Bürgermeisterin